

ORGANSATIONS- UND GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN JUGENDARBEITSKREIS (JAK) DES LANDESVERBANDES NORDRHEIN - WESTFALEN IM VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V.

Aufgrund des § 3 (5) der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom 23.08.2000 gibt sich der Jugendarbeitskreis (JAK) des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen nachstehende Organisations- und Geschäftsordnung, im Text als "Geschäftsordnung" bezeichnet:

§ 1

Bereich und Sitz

- (1) Der JAK ist der Jugendverband des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ohne rechtliche und finanzielle Selbständigkeit. Zur Vertretung des Landesverbandes durch den Jugendarbeitskreis nach außen bedarf es der besonderen Ermächtigung durch den Landesvorstand.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des JAK erforderlichen Finanzmittel werden vom Landesverband Nordrhein-Westfalen auf begründeten Antrag im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes bereitgestellt. Die Verwendung bereitgestellter Mittel erfolgt ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung und ist entsprechend nachzuweisen. Gleiches gilt für etwaige Sondermittel, die dem JAK von Dritten außerhalb des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. zugewandt werden. Auch insoweit gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der JAK im Landesverband Nordrhein-Westfalen ist auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. Er hat seinen Sitz in Essen.

§ 2

Zielsetzung

Der JAK setzt sich im Rahmen der jeweils gültigen Satzung des Volksbundes unter besonderer Berücksichtigung der "Grundsätze der Jugendarbeit" von 1990 für die Aufgaben und Ziele des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ein; hierbei steht aktive Friedensarbeit im zwischenmenschlichen, innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Bereich im Vordergrund.

§ 3

Aufgaben

Im Rahmen seines Aufgabenbereiches und unbeschadet der Erarbeitung weiterer Aufgabenstellungen nimmt der JAK folgende Einzelaufgaben wahr:

1. Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der vom Landesverband veranstalteten Jugendbegegnungen zum Ausbau und zur Pflege von Kriegsgräberstätten im In- und Ausland und Vertiefung der internationalen Verständigung.
2. Beschäftigung mit aktuellen Fragen der Volksbundarbeit und gezielte Informationen zur Aufklärung über Arbeit und Ziele des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., insbesondere in Schulen, Jugendverbänden und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen.
3. Praktische Mitarbeit bei Aktionen des Landes- und der Bezirksverbände, insbesondere bei:
 - Werbung
 - Sammlungen
 - Volkstrauertag
 - Ausstellungen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge
 - Informationsarbeit nach innen und außen
 - Arbeiten auf Kriegsgräberstätten.
4. Durchführung von Veranstaltungen sowie Benennung von Teilnehmern an Seminaren im Hinblick auf die vorgenannten Aufgaben.
5. Kontakte zu anderen Jugendarbeitskreisen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V..

§ 4

Organe des Jugendarbeitskreises

(1) Organe des Jugendarbeitskreises sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. das Sprecherteam.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen; das gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitung.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Volksbundes dürfen, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 (2) und 8 (2) der Geschäftsordnung, nicht Mitglied der Organe nach § 4 (1) und (2) der Geschäftsordnung sein.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Jugendarbeitskreises.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Den Sprecher und bis zu zwei Stellvertreter zu wählen und abzurufen;
 2. den Kandidaten für die Vertretung des Jugendarbeitskreises im Vorstand des Landesverbandes zu wählen;
 3. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung zu erarbeiten und an den Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zu stellen;
 4. Vorschläge zur weiteren Arbeit des Jugendarbeitskreises zu erarbeiten.
- (3) Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Dem Informationsaustausch dienende Treffen finden zweimal im Jahr, in dem Jahr, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet, einmal im Jahr statt.
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher oder einem Stellvertreter mit Einwilligung des Landesverbandes einberufen und geleitet.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.
 4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von 30 Minuten erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder

vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Jeder Teilnehmer an der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht einem anderen Teilnehmer der Mitgliederversammlung übertragen. Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied nur zwei weitere Stimmen führen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Abberufung eines Mitglieds des Sprecherteams und für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung an den Landesvorstand bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6

Das Sprecherteam

- (1) Zusammensetzung des Sprecherteams:

Das Sprecherteam besteht aus einem Sprecher und bis zu zwei Stellvertretern. Bei zwei Stellvertretern ist eine Reihenfolge festzulegen.

- (2) Wahlen:

1. Das Sprecherteam wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit nehmen der Sprecher und seine Stellvertreter ihre Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

- (3) Aufgaben des Sprecherteams:

Dem Sprecherteam obliegt insbesondere:

1. die Arbeit des Jugendarbeitskreises zu koordinieren und als Ansprechpartner für den Landesverband zu fungieren;
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen;
3. der Sprecher, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den JAK im Bundesjugendarbeitskreis (BJAK).

§ 7

Mitgliedschaft im JAK

- (1) Alle Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bekennen und zur Mitarbeit bereit sind, können Mitglied im JAK werden. Die Aufnahme in den JAK erfolgt auf Beantragung beim Sprecherteam; dieses entscheidet über den Antrag. Das aktuelle Mitgliederverzeichnis wird in der Landesgeschäftsstelle geführt. Mitgliedschaft im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ist erforderlich.
- (2) Der Jugendreferent des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist Mitglied des Jugendarbeitskreises.
- (3) Die Mitgliedschaft im JAK endet:
 1. mit Vollendung des 30. Lebensjahres; Ausnahmen sind zulässig;
 2. durch Erklärung des Austritts;
 3. durch Verzicht des Volksbundes auf weitere Mitarbeit; hierüber entscheidet der Landesvorstand.
 4. durch Verzicht des JAK's auf weitere Mitarbeit; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Betroffene kann gegen diese Maßnahme den Vorstand des Landesverbandes anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bleiben von 1. bis 4. unberührt und richten sich nach dessen Satzung.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Nach Einwilligung des Landesverbandes können innerhalb des Jugendarbeitskreises Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen können an allen Zusammenkünften des Jugendarbeitskreises mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. und die auf ihr beruhende Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Organisations- und Geschäftsordnung des Jugendarbeitskreises keine Bestimmung getroffen ist.
- (4) Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

- (5) Die Organisations- und Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des Landesverbandes des Nordrhein-Westfalen am 27.11.2000 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.